



Schweizer Gruppe für
Groupe Suisse pour l'
Gruppo Svizzero per l'

Hipponherapie-K®

Regelung für die Durchführung und Abrechnung der Hipponherapie-K® (HTK) in einer speziellen Situation

Grundsatz: Erst nach vollständigem und erfolgreichem Abschluss des CAS Hipponherapie (Erwachsenen- und/oder Kinderbehandlung) und dem Beitritt als Mitglied zur Schweizer Gruppe für Hipponherapie-K® (SGH-K) kann HTK durchgeführt und mit den Krankenkassen oder der Invalidenversicherung abgerechnet werden.

Unter folgenden Bedingungen kann eine befristete Ausnahme gewährt werden, welche schriftlich bei der SGH-K beantragt werden muss:

1. Es handelt sich um einen "Notfall", d.h. die durchführende HTK-Physiotherapeutin fällt aus (Krankheit/Unfall), eine Stellvertretung kann nicht gefunden werden.
2. A) Die Antragstellerin hat bereits eine SGH-K Zertifizierung für Kinder- oder Erwachsenenbehandlung. Sie ist Mitglied der SGH-K oder:
B) Die Antragstellerin hat das Basismodul (Modul 1) beendet und befindet sich im Aufbaumodul (Modul 2 resp. 3) des CAS Hipponherapie an der ZHAW.
3. Eine von der SGH-K anerkannte HTK-Physiotherapeutin steht als Fachsupervisorin zur Verfügung. Das bedeutet, Befund, funktionelles Problem, Planung und Durchführung müssen besprochen werden. Die Fachsupervisorin muss innerhalb der ersten drei Behandlungen einmal anwesend sein, danach bei Bedarf.
4. Die Abrechnung kann nur über die Tagespauschale der Institution oder über die GLN-Nr./ZSR-Nr. der Fachsupervisorin erfolgen. Der Abrechnungsmodus muss vorgängig geklärt, schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben werden.
5. Die Antragstellerin darf nur bestehende Patienten der Institution resp. Therapiestelle behandeln.
6. Der Antrag muss von einer Person der Fach- und Ausbildungsinstanz (FAI) und einer Person aus dem Vorstand der SGH-K schriftlich bewilligt werden.

Schweizer Gruppe für Hipponherapie-K®

Für die FAI:

Hans Kaufmann, Mitglied der FAI

Für den Vorstand:

Maja Rauber, Präsidentin SGH-K